

# **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Büchereien der Samtgemeinde Sottrum vom 30. Januar 2003**

*in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2009*

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 30. Januar 2003 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Die Samtgemeinde Sottrum unterhält öffentliche Büchereien in Böttersen, Hellwege, Horstedt und Sottrum.

## **§ 2**

### **Benutzerkreis**

Jede und jeder ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Samtgemeindebüchereien zu nutzen.

## **§ 3**

### **Jährliche Gebühren für die Bücherei in Sottrum**

1. Nutzerinnen und Nutzer über 16 Jahre haben eine Gebühr von 5,00 € pro Nutzungsjahr (12 Monate nach Bezahlen der Gebühr) zu entrichten. Für Inhaber der Ehrenamtskarte beträgt die Jahresgebühr 2,50 €.
2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind von der Jahresgebühr befreit. Kinder und Jugendliche können grundsätzlich nur ihrem Alter entsprechende Medien ausleihen. Über Ausnahmen entscheidet die Büchereileitung.

## **§ 4**

### **Anmeldung**

1. Die Benutzerinnen und Benutzer melden sich persönlich, soweit nicht persönlich bekannt, unter Vorlage ihres Personalausweises an. Die Leitung der Samtgemeindebüchereien kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.
2. Die Benutzerinnen und Benutzer bzw. die gesetzlichen Vertreter erkennen diese Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
3. Jede Benutzerin und jeder Benutzer der Bücherei in Sottrum erhält einen Benutzungsausweis. Bei jeder Ausleihe oder Rückgabe in der Bücherei Sottrum ist der Benutzungsausweis vorzulegen. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Die Änderungen von Personendaten sind der Bücherei mitzuteilen.
4. Die Ausstellung eines Benutzungsausweises kostet

für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre	kostenlos
für Erwachsene	2,00 €
für Familien	3,00 €

Bei Verlust oder Beschädigung wird für die Erstellung eines neuen Ausweises eine Gebühr von 2,00 € (für Familien 3,00 €) erhoben.

## § 5

### Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- Die Leihfrist beträgt für:  
Bücher, Hörbücher, Zeitschriften, Comics 3 Wochen  
Andere audiovisuelle Medien 1 Woche  
Auf einen Familienausweis können insgesamt bis zu 20 Medien ausgeliehen werden.
- Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils drei Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- Die Gebühr für die Ausleihe beträgt für:  
Die Ausleihe ist gebührenfrei.  
Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als zwei Tage fallen folgende Verwaltungsgebühren (nur Bücherei Sottrum) an:

Überziehungszeitraum	Gebühr pro Medium	Mahnkosten
bis zu einer Woche	0,50 €	1,00 €
bis zu zwei Wochen	1,00 €	1,00 €
bis zu drei Wochen	1,50 €	1,00 €
bis zu vier Wochen	3,00 €	1,00 €
bis zu fünf Wochen	4,00 €	1,00 €

Nach erfolglosem Mahnverfahren gilt die Überziehung der Leihzeit als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO).

- Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- Die Samtgemeindebüchereien sind berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

## § 6

### Auswärtiger Leihverkehr

- Medien, die nicht im Bestand der Samtgemeindebüchereien vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- Die tatsächlichen Kosten für den auswärtigen Leihverkehr werden durch die Samtgemeindebüchereien in Rechnung gestellt.

## § 7

### Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- Die Benutzerin und der Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- Der Verlust, eine Veränderung, Beschmutzung und/oder Beschädigung entliehener Medien ist der jeweiligen Samtgemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- Für jede Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung oder für den Verlust ist die Benutzerin bzw. der Benutzer schadenersatzpflichtig. Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder.

4. Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzungsausweises entstehen, sind die eingetragenen Personen haftbar.

## **§ 8**

### **Verhalten**

In allen Büchereiräumen darf nicht geraucht werden. Weder Alkohol noch andere berauschende Mittel dürfen zu sich genommen werden. Das Lärmen und Laufen, sowie das Mitbringen von Tieren ist ebenfalls nicht gestattet.

## **§ 9**

### **Ausschluß von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Samtgemeindebüchereien zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

## **§ 10**

### **Veranstaltungen**

Bei Veranstaltungen der Bücherei entscheidet die Büchereileitung jeweils über die Höhe der Eintrittsgebühr. Das gilt auch für alle Kinder- und Jugendveranstaltungen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 3 "Jährliche Gebühren für die Bücherei in Sottrum" am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Die Benutzungsordnung für die öffentlichen Büchereien der Samtgemeinde Sottrum vom 28. März 1995 in der Fassung der Euro-Umstellungssatzung vom 20. September 2001 tritt damit außer Kraft. § 3 dieser Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

Sottrum, den 30. Januar 2003

Samtgemeinde Sottrum

gez. Thies  
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Lange  
Samtgemeindedirektor